

Amt der Vorarlberger Landesregierung
 Abteilung IVb – Gesundheit und Sport
 Römerstraße 15
 Landhaus
 6900 Bregenz
land@vorarlberg.at

**Antrag auf Anerkennung einer Lehrgruppenpraxis und/oder Festsetzung von (weiteren)
 Ausbildungsstellen in einem Sonderfach
 (§ 12a Ärztegesetz 1998)**

1. Angaben zur/zum Antragstellerin/Antragsteller	
Firmenbuchname:	
Vertretungsbefugnis durch:	
Adresse:	
Datum der Niederlassung:	
Ansprechperson samt Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail):	
2. Angaben zum Antrag	
<input type="checkbox"/> Erstantrag	
<input type="checkbox"/> Erweiterung Geschäftszahl:	
Anmerkung: Bitte führen Sie die Geschäftszahl bestehender Bescheide an und legen Sie diese dem Antrag bei.	
4. Nachweis der Personalstruktur	
Ausbildungsverantwortliche:r:	
Zeitausmaß der Anwesenheit (Stunden/Woche):	
Stv. Ausbildungsverantwortliche:r:	
Zeitausmaß der Anwesenheit (Stunden/Woche):	

Weitere beschäftigte Ärzt:innen für Allgemeinmedizin (inkl. Zeitausmaß der Anwesenheit):

4. Anerkennung als Ausbildungsstätte

zur Fachärztin/zum Facharzt im Sonderfach:

Sonderfach-Grundausbildung (SFG)

Zahl der bereits festgesetzten Ausbildungsstellen:

Zahl der beantragten Ausbildungsstellen:

beantragtes Ausbildungsmaß/Monate:

beantragtes Anerkennungsdatum:

Sonderfach-Schwerpunktausbildung (SFS)

Zahl der bereits festgesetzten Ausbildungsstellen:

Zahl der beantragten Ausbildungsstellen:

beantragtes Ausbildungsmaß/Monate:

beantragtes Anerkennungsdatum:

Angabe der beantragten Module

Modul 1

Modul 2

Modul 3

Modul 4

Modul 5

Modul 6

Wissenschaftliches Modul

5. Angaben zur Gruppenpraxis

5.1. Ordinationszeiten:

5.2. Bestätigung gemäß § 12a Abs. 7 ÄrzteG 1998:

Hiermit wird bestätigt, dass in der Gruppenpraxis eine Ausbildung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgt und eine Kernausbildungszeit von mindestens 30 Wochenstunden (bei einer Vollzeitausbildung), jedenfalls aber die Ordinationszeiten umfasst. Zu den 30 Wochenstunden gehören neben den Praxisöffnungszeiten, die tägliche Vor- und Nacharbeit, Besuche von Pflegeheimen, Visiten, Totenbeschau u.Ä..

Ja Nein

5.3. Kassenvertrag mit:

§2 Kassen (ÖGK) BVAEB SVS andere SV

Sonderverrechnungsbefugnisse für Nicht-Vertragsärzte

6. Bewilligungskriterien

6.1. Nachweis über die erforderliche räumliche Ausstattung (§ 12a Abs 2 Z 1 ÄrzteG 1998)

Hiermit wird bestätigt, dass die Gruppenpraxis über die zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderliche räumliche Ausstattung verfügt, sodass der ungestörte Kontakt der Turnusärztin/des Turnusarztes mit den Patientinnen/Patienten möglich ist und insbesondere ein eigener Untersuchungsraum für die Turnusärztin/den Turnusarzt vorhanden ist. Der Nachweis ist dem Antrag beigelegt.

Ja Nein

6.2. Nachweis über die erforderliche apparative Ausstattung (§ 12a Abs 2 Z 2 ÄrzteG 1998)

Hiermit wird bestätigt, dass die Gruppenpraxis über die zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderliche apparative Ausstattung verfügt. Der Nachweis ist dem Antrag beigelegt.

Ja Nein

6.3. Nachweis über die erforderliche adäquate EDV-Ausstattung (§ 12a Abs 2 Z 3 ÄrzteG 1998)

Hiermit wird bestätigt, dass die Gruppenpraxis über eine entsprechende adäquate EDV-Ausstattung verfügt.

Ja Nein

Sofern es sich um eine Gruppenpraxis mit Kassenvertrag handelt: Entspricht diese den gesamtvertraglichen Regelungen?

Ja Nein

6.4. Nachweis des Leistungsspektrums (§ 12a Abs. 2 Z. 4 ÄrzteG 1998)

Hiermit wird bestätigt, dass die Gruppenpraxis über ein ausreichendes Leistungsspektrum im beantragten Sonderfach verfügt, um den Turnusärztinnen/Turnusärzten die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in ambulanten Untersuchungen und Behandlungen zu vermitteln.

Ja Nein

Hiermit wird bestätigt, die Inhalte der Rasterzeugnisse zu kennen und diese im Rahmen der Lehrgruppenpraxis den Turnusärztinnen/den Turnusärzten vermitteln zu können.

Ja Nein

6.5. Durchschnittliche Patientinnen/Patientenfrequenz pro Quartal (§ 12a Abs. 2 Z. 5 ÄrzteG 1998)

Die Gruppenpraxis verfügt über die zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderliche Patientenfrequenz.

Ja Nein

6.6. Ausbildungskonzept (§ 12a Abs. 2 Z. 6 ÄrzteG 1998)

Gemäß § 12a Abs. 2 Z. 6 ÄrzteG 1998 hat die Gruppenpraxis im Zuge der Anerkennung als Lehrgruppenpraxis ein Ausbildungskonzept vorzulegen, dass die Vermittlung der nach Inhalt und Umfang erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten gemäß den Verordnungen gemäß §§ 24 bis 26 sowie die Durchführung eines strukturierten Evaluierungsgesprächs zeitlich und inhaltlich strukturiert festlegt. Das Ausbildungskonzept ist dem Antrag beigelegt.

Ja Nein

6.7. Berufserfahrung (§ 12a Abs. 2 Z. 7 ÄrzteG 1998)

Zum Zeitpunkt der Antragstellung weisen die ausbildenden Ärzt:innen eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als niedergelassene Fachärztin/ niedergelassener Facharzt oder als freiberufliche Fachärztin/freiberuflicher Facharzt auf.

Ja Nein

Der Nachweis ist dem Antrag beigelegt.

6.8. Lehrpraxisleitungsseminar (§ 12a Abs. 2 Z. 8 ÄrzteG 1998)

Die ausbildenden Ärzt:innen haben ein von der Österreichischen Ärztekammer anerkanntes Lehrpraxisleiterseminar im Ausmaß von 12 Stunden absolviert.

Ja Nein

Der Nachweis ist dem Antrag beigelegt.

6.9. Nachweis über Kenntnisse der Grundlagen der Gesundheitsökonomie (§ 12a Abs. 2 Z. 9 ÄrzteG 1998)

Haben die ausbildenden Ärzt:innen Kenntnisse über die Grundlagen der Gesundheitsökonomie?

Ja Nein

Wie wurden diese Erkenntnisse erworben?

- Durch einen Kurs? Ja Nein
- Durch Selbststudium? Ja Nein
- Sonstiger Nachweis:

6.10. Fortbildungsdiplom (§ 12a Abs. 2 Z. 10 ÄrzteG 1998)

Die ausbildenden Ärzt:innen verfügen über ein gültiges DFP-Diplom.

Ja Nein

Der Nachweis ist dem Antrag beigelegt.

6.11. Grundsätze der ökonomischen Verschreibweise von Nachfolgeprodukten (§ 12a Abs. 2 Z. 11 ÄrzteG 1998)

Befolgt die Gruppenpraxis die Grundsätze der ökonomischen Verschreibweise im Hinblick auf die Verordnung von Nachfolgeprodukten?

Ja Nein

6.12. Sozialversicherungsträger (§ 12a Abs. 2 Z. 12 und 13 ÄrzteG 1998)

Wurde der Gruppenpraxis innerhalb der letzten 15 Jahre ein Einzelvertrag mit einem Sozialversicherungsträger gekündigt?

Ja Nein

Liegt gegen die Gruppenpraxis eine höchstens 5 Jahre zurückliegende rechtskräftige Entscheidung zur Honorarrückzahlung vor?

Ja Nein

7. Dem Antrag liegen folgende Nachweise (Beilagen) bei:

- Nachweis über die räumliche Ausstattung (z.B. Grundriss der Ordination, Fotos)
- Nachweis über die apparative Ausstattung (z.B. Auflistung Gerätschaften)
- Fortbildungsdiplome
- Bestätigungen über die Absolvierung des Lehrpraxisleiterseminars
- Ausbildungskonzept
- Selbsterklärung über Erfüllung des Leistungsspektrums bzw. Übermittlung der Leistungszahlen
- Nachweise über dreijährige freiberufliche Berufserfahrung (z.B. Einzelvertrag, Bestätigung Ärztekammer)
- Allfällige bestehende Bescheide

8. Zustimmung zur direkten Übermittlung des Anerkennungsbescheides:

Hiermit wird einer direkten Übermittlung des Anerkennungsbescheides durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung an die Ärztékammer Vorarlberg und Österreichischen Sozialversicherungsträger ausdrücklich zugestimmt.¹

Ja Nein

¹ Die Ausbildung von Lehrpraktikant:innen nach der ÄAO 2015 in Kassenpraxen ist nur durch Abschluss eines Lehrpraxis-Einzelvertrages mit der ÖGK und den Sonderversicherungsträger möglich. Durch Zustimmung der direkten Übermittlung des Anerkennungsbescheides an die genannten Einrichtungen verringert sich damit für Sie aus organisatorischer Hinsicht der Aufwand.

9. Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben:

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Formular wird bestätigt und zur Kenntnis genommen, dass das Verfahren gebührenpflichtig ist.

Ja Nein

(Ort und Datum)

(Unterschrift der antragstellenden Person)

Hinweis: Bitte beachten Sie die beiliegende datenschutzrechtliche Information

Datenschutzrechtliche Information nach Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO

Das Land Vorarlberg informiert Sie, zu welchen Zwecken Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, auf welcher Rechtsgrundlage diese Verarbeitung beruht und an welche Empfänger Ihre Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden.

Anerkennung von Ausbildungsstätten und Festsetzung von Ausbildungsstellen nach dem ÄrzteG 1998

Zwecke der Verarbeitung

Überprüfung und Anerkennung von Ausbildungsstätten sowie Festsetzung von Ausbildungsstellen.

Rechtsgrundlagen

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Ärztegesetz erforderlich (§§ 6a, 9, 10, 11a Abs. 2, 12, 12a, 13, und 13c Ärztegesetz, [BGBl. I Nr. 169/1998](#), i.d.g.F.). Bei Einwilligung zur Übermittlung des Anerkennungsbescheides an die Ärztekammer für Vorarlberg erfolgt die Verarbeitung zudem nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Datenkategorien

Folgende Datenkategorien werden im Zuge der Überprüfung und Anerkennung von Ausbildungsstätten sowie Festsetzung von Ausbildungsstellen verarbeitet:

- Kontaktdaten
- Adressdaten
- Qualifikationsdaten
- Mitarbeiterdaten

Herkunft der Daten

Die Daten stammen von Ihnen selbst. Zusätzlich kann erforderlichenfalls seitens der Behörde auf Daten der Ärzteliste und der Ausbildungsstellenverwaltung zugegriffen werden (§ 27a Ärztegesetz [BGBl. I Nr. 169/1998](#), i.d.g.F.).

Empfängerkategorien

Amt der Landesregierung, Österreichische Ärztekammer, Sozialversicherungsträger, Ärztekammer für Vorarlberg (bei Einwilligung).

Weitere Informationen:

Kriterien für die Speicherdauer

Personenbezogene Daten sind dem Vorarlberger Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Es sei denn, die Anbietung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das Vorarlberger Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.

Rechte der betroffenen Person

Sie haben das Recht auf Auskunft: Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Ihre Daten verarbeiten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung

oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Bestätigung der Identität

Bei Geltendmachung der oben genannten Rechte ersuchen wir Sie um Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Im Zweifel können wir zusätzliche Informationen zur Bestätigung Ihrer Identität anfordern. Dies dient dem Schutz Ihrer Rechte und Ihrer Privatsphäre.

Beschwerderecht

Wenn Sie der Ansicht sind, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufklären zu können. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren.

Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Wenn Sie einen Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte stellen wollen, ist die Bereitstellung personenbezogener Daten gesetzlich vorgeschrieben. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte zur Folge, dass das Verfahren nach dem Ärztegesetz 1998 nicht durchgeführt werden kann.

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie den Verantwortlichen oder die behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landes Vorarlberg kontaktieren.

Verantwortlicher

Bezeichnung: Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesundheit und Sport (IVb)
Straße: Römerstraße 15
PLZ, Ort: 6901 Bregenz
Telefon: +43 5574 511 0
E-Mail-Adresse: land@vorarlberg.at

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Straße: Römerstraße 15
PLZ, Ort: 6901 Bregenz
Telefon: +43 5574 511 0
E-Mail-Adresse: dsba@vorarlberg.at

Stand: 24.10.2023